

Arbeitsstand: März 2023  
Diskussionsstand: Dezember 2022

Ergebnis der Arbeit  
des Beirates Freiflächen-Photovoltaik  
der Stadt Wittstock/Dosse

# Potentialanalyse Freiflächen-Photovoltaik in der Stadt Wittstock/Dosse

---



**Mitglieder des Beirates**

Frau Rosemarie Philipp

Frau Kerstin Zillmann

Herr Dr. Bernd Lüdemann

Herr Burkhard Schultz

Herr Dr. Philipp Wacker

**Vertreter der Stadtverwaltung**

Herr Martin Bünning

Frau Sabine Hentschke

Frau Madlen Schumacher

**Planer:**

Thomas Jansen

Thomas Jansen • Ortsplanung

Siedlung 3

16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass .....	4
2. Sitzungen des Beirates Freiflächen-Photovoltaik .....	5
3. Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Wittstock/Dosse aus 2013 .....	6
4. Vorhandene Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Wittstock/Dosse .....	7
5. Kriterien zur Abgrenzung geeigneter Flächen zur Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung ..	9
5.1 Kriteriensätze und ihre Ausprägung .....	11
5.2 Positive Kriterien.....	11
5.3 Tabuzonen.....	12
5.4 Restriktionsbereiche .....	12
5.5 Maßgaben für Potentialflächen.....	13
6. Näherungen .....	14
7. Vom Flächenkonzept zur Strategie eines Zielkorridors .....	
für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen .....	15
8. Verfahren zum Umgang mit künftigen Antragstellungen .....	
zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik.....	16
9. Mindestanforderungen für Solarparks in der Stadt Wittstock/Dosse .....	19
10. Fazit und Empfehlung.....	20

## **1. Anlass**

Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besteht mit Stand Dezember 2022 grundsätzlich Planerfordernis. Sie sind nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.

Dies bedeutet, dass für solche Anlagen grundsätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan der Stadt Wittstock/Dosse parallel geändert werden muss,

Hierüber befindet die Stadt Wittstock/Dosse als Trägerin der Planungshoheit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB in eigenständigem und städtebaulichem Ermessen.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht kein Anspruch, er kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Die Gremien der Stadt und insbesondere die Stadtverordnetenversammlung entscheiden also, ob und für welche Fläche ein Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aufgestellt werden soll. Dabei ist neben der städtebaulichen und landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Eignung einer solchen Fläche auch die Kapazität der Verwaltung zur Aufstellung bzw. verfahrensrechtlichen Steuerung des Aufstellungsprozesses von besonderer Bedeutung.

Von 2018 bis 2022 gingen in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse eine Vielzahl an Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ein.

Um einen "Wildwuchs" und eine ungeordnete Technisierung der Landschaft zu vermeiden, wurde an das Büro Thomas Jansen • Ortsplanung der Auftrag erteilt, das vorhandene Konzept zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus 2013 zu aktualisieren.

Hieraus erwuchs frühzeitig die Erkenntnis, dass die Erstellung einer Potentialanalyse nur schwerlich ohne die Einbeziehung der Politik möglich wäre. Demgegenüber stand aber, dass eine öffentliche Diskussion von Projekten zu schon damals angelaufenen heftigen Diskussionen in den Orten führen würde. Daher sollten Anträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen anhand eines aufzustellenden Kriterienkataloges bewertet werden.

Aus diesem Grund hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.04.2022 den Beschluss 231-2022-SVV „Leitlinien zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik im Gebiet der Stadt Wittstock/Dosse“ gefasst und die Berufung des Beirates Freiflächen-Photovoltaik beschlossen.

## **2. Sitzungen des Beirates Freiflächen-Photovoltaik**

Der Beirat Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Wittstock/Dosse tagte in 2022 insgesamt viermal mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Auftaktveranstaltung (1. Sitzung) am 28.06.2022
  - Erneuerbare Energien - Aktuelle Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen
    - Input Rechtsanwalt Martens
  - Photovoltaikanalyse für die Stadt Wittstock/Dosse - Grundlagen und Kriterien
    - Input Thomas Jansen
- 2. Sitzung am 01.09.2022
  - Potentialanalyse Photovoltaik in der Stadt Wittstock/Dosse - Fortsetzung
    - Input Thomas Jansen
  - Kriteriendiskussion und Festlegungen
    - Input Thomas Jansen
- 3. Sitzung am 13.09.2022
  - Kommunaler Energiewendedialog mit dem Schwerpunkt kommunale Wertschöpfung bei PV-Freiflächenanlagenprojekten
    - Input Hr. Tschirner, Team Energieagentur Brandenburg
- 4. Sitzung am 19.10.2022
  - Kriteriendiskussion und Festlegungen
    - Input Thomas Jansen

Zu den Sitzungen wurden jeweils allein für den Input des Büros Thomas Jansen • Ortsplanung Präsentationen mit zusammen 274 Seiten vorbereitet und ausführlich erläutert. Aus Datenschutzgründen wurden keine Abbildungen räumlicher Ausprägungen der Kriterien oder Abbildungen zu möglichen Flächenvarianten übergeben.

Die Diskussionen im Beirat verliefen intensiv, häufig kontrovers, aber immer konsensorientiert. Entscheidungen wurden von den Beiratsmitgliedern nach ausführlichen Beratungen einvernehmlich getroffen.

### **3. Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Wittstock/Dosse aus 2013**

Das für die verwaltungsinterne Bewertung erstellte Konzept für die Verortung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus 12/2013 fußte im Wesentlichen acht grundlegende Prämissen:

- 1) räumliche Konzentration statt Flickenteppich
- 2) Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen in infrastrukturell gestörten Bereichen BAB 19 und 24 sowie Bahnlinie Wittstock - Pritzwalk
- 3) synergetische Nutzung Windeignungsflächen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
- 4) Nutzung von militärischen Konversionsflächen
- 5) Nutzung nicht belegter Flächen in Gewerbegebieten
- 6) ausnahmsweise Nutzung von Siedlungskonversionsflächen (z.B. ehem. Stallanlagen oder Technikstützpunkte vormaliger LPGen)
- 7) ausnahmsweise Nutzung von abgegrenzten das Landschaftsbild nicht beeinträchtigende Flächen
- 8) Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit bewachsenem blickdichten Sichtschutz zu Ortslagen und Verkehrswegen etc.

Dieses Konzept hat die Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nur holzschnittartig vorgenommen, der Verwaltung aber eine klare Leitlinie für Entscheidungsvorbereitungen gegeben.

Mit dem Aufkommen des "Solarbooms" wuchs in der Verwaltung die Erkenntnis, dass das Konzept aus 2013 überarbeitet und dabei auf eine profunde Basis gestellt werden sollte.

#### 4. Vorhandene Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Wittstock/Dosse

Mit Stand Dezember 2022 gab es im Stadtgebiet Wittstock/Dosse ca. 160 ha Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Bei einer Leistung von ca. 1 MW/ha entspricht die einer Leistung von ca. 160 MWpeak.

Diese Flächen setzen sich zusammen aus

- a) der Konversion des ehem. sowjetischen Flugplatzes in Alt Daber, für die drei Bebauungspläne aufgestellt wurden
- b) der landwirtschaftlichen Konversionsfläche gegenüber der ehem. Schule in Dossow
- c) vier Flächen in den Bebauungsplänen Stadtberg, Scharfenberg und Rheinsberger Straße

Die 160 ha für vorhandene Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entsprechen ca. 0,4 % des Stadtgebietes.

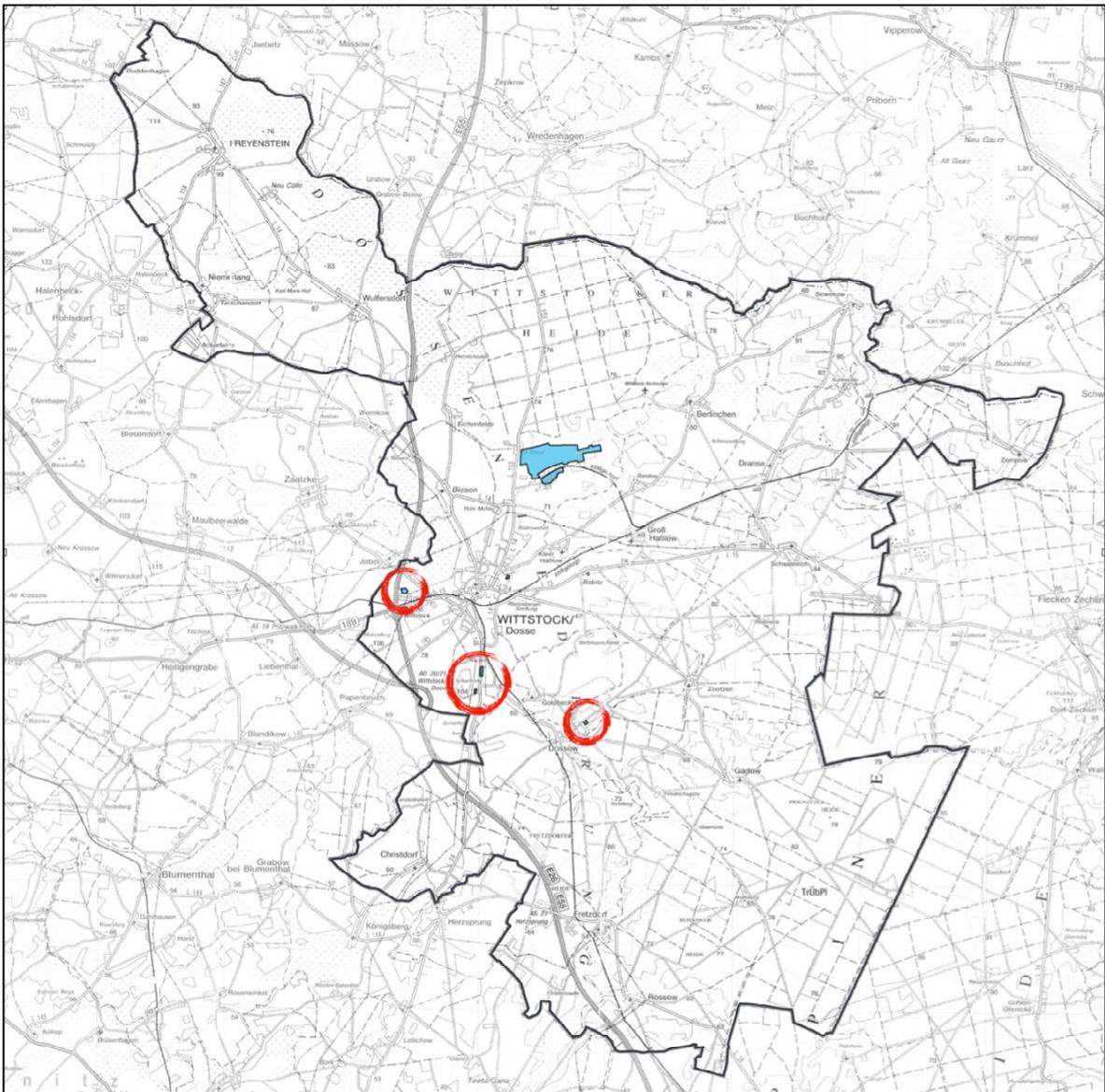


Abb: vorhandene Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Wittstock/Dosse

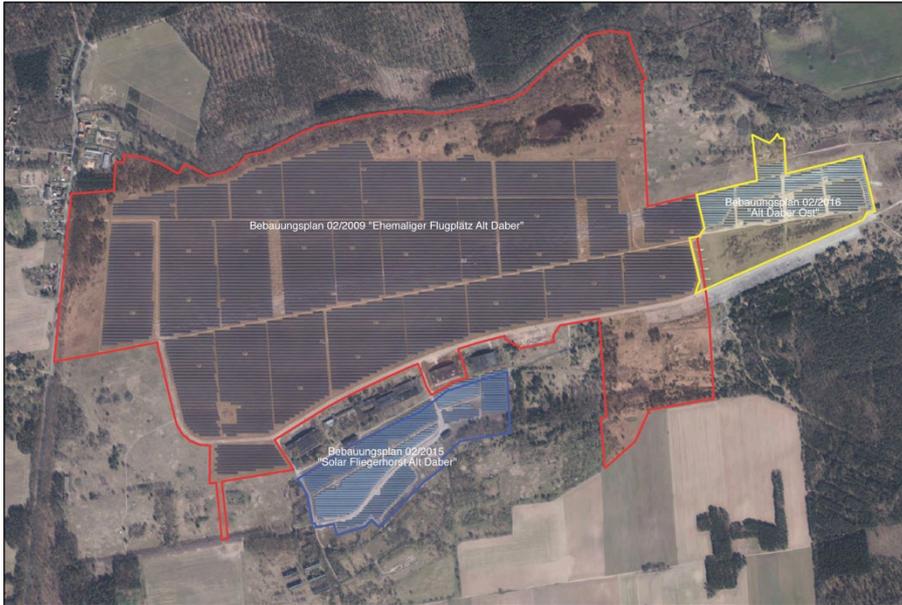


Abb: Übersicht der Bauungspläne Photovoltaik im Bereich des ehem. Flugplatzes Alt Daber



Abb: Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Dossow – Draußenberg“



Abb: “ Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Stadtberg“



Abb: Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Rheinsberger Straße“



Abb: “Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Scharfenberg“

## **5. Kriterien zur Abgrenzung geeigneter Flächen zur Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung**

Für die Bewertung zur Einleitung von Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten in einem ersten Schritt Kriterien zur Eingrenzung der Flächen zusammengestellt werden.

Die Kriterien für die Abgrenzung von für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeigneten Flächen unterliegen keiner direkten rechtlichen Regelung. Die Kommune ist in ihrer Entscheidung frei, einen für die Kommune maßgeschneiderten Kriterienatz zusammenzustellen, der gleichwohl eine objektive und gleichförmige Bewertung der Einzelflächen erfordert.

### **Flächen außerhalb des Kriterienrasters**

Zu Beginn der Arbeit am Kriterienatz für die Stadt Wittstock/Dosse wurde herausgearbeitet, dass es Flächen außerhalb des Kriterienrasters gibt, die einer besonderen und vorrangigen Bewertung folgen müssen.

Dies sind

- militärische,
- landwirtschaftliche und
- andere Konversionsflächen,

deren Nachnutzung für "Erneuerbare Energien" im Landesinteresse oder als schon beeinträchtigte Siedlungsfläche grundsätzlich sinnvoll ist.

Auch für diese Flächen gilt wie für alle andere Projektflächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, dass sie vor Planungsbeginn einer orientierenden landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Vollzugsfähigkeit unterzogen werden sollten.

Beispiele hierfür sind z.B.:

- die ehem. LPG-Fläche an der Pritzwalker Straße / Meilerweg
- die ehem. Deponie in Scharfenberg
- die Kiesabbauflächen in Scharfenberg, nördlich des Rote-Mühle-Weges und östlich Rossow, nordwestlich Schweinrich jeweils nach dem Abschluss der bergrechtlichen Bindung.



Abb: Sonderfall ehem. landwirtschaftliche Anlage an der Pritzwalker Straße / Meilerweg



Abb: Sonderfall ehem. Deponie in Scharfenberg



Abb: Sonderfall Kiesabbau in Scharfenberg

## 5.1 Kriteriensätze und ihre Ausprägung

Die Kriterien für die Abgrenzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeigneten Potentialflächen erfolgte über drei Kriteriengruppen:

- positive Kriterien
- Tabuzonen und
- Restriktionsbereiche

## 5.2 Positive Kriterien

Dieser Kriteriensatz umfasst Flächen,

- in denen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dem Grunde nach zulässig sind
- in denen der Bundesgesetzgeber eine besondere Förderung nach dem EEG vorsieht und
- in denen eine Vorprägung durch andere Erneuerbare Energien gegeben ist und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass erforderliche Infrastrukturanlagen vorhanden bzw. ergänzt werden können.

Als Positive Kriterien wurden festgelegt:

- Gewerbe- und Industriegebiete (Bestandsflächen und vorhandene Bebauungspläne)
- Bahntrassen mit Abstand von 200 m nach dem EEG 2021
- Bundesautobahn mit Abstand von 200 m nach dem EEG 2021
- Sondergebiet Konzentrationszonen "Wind"
- Erwogene Windeignungsgebiete 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG-PO)

Die mit positiven Kriterienausprägungen ermittelten Flächen umfassen ca. 3.160 ha und 7,5 % der Stadtfläche.

### 5.3 Tabuzonen

Tabuzonen für Potentialflächen sind solche Flächen, in denen die Stadt Wittstock/Dosse aufgrund externer rechtlicher Bedingungen keine Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aufstellen kann.

Solche Tabuzonen sind:

- Tabuzone Naturschutzgebiet (NSG)
- Tabuzone Schutzgebiet Flora-Fauna-Habitat (FFH)
- Tabuzone Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Tabuzone Trinkwasserschutzzone (TWSZ) 1 und 2
- Tabuzone BAB mit beidseitigem Abstand von 40 m Bauverbot und 20 m Bauverbot für Bundesstraßen nach FStrG und für Landes- und Kreisstraßen nach dem BbgStrG
- Tabuzone Freiraumverbund im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Tabuzone Teil-Regionalplan - Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe

Die Tabuzonen umfassen ca. 16.970 ha und 40,4 % der Stadtfläche.

### 5.4 Restriktionsbereiche

Zur Abgrenzung von Potentialflächen wurden Restriktionsbereiche definiert, in denen keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen realisiert werden sollen. Diese Restriktionen entsprechen also dem "planerischen Willen" der Stadt zur Freihaltung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Als Restriktionsbereiche werden definiert:

- Restriktionsbereich Teil-Regionalplan - historisch bedeutsame Kulturlandschaft
- Restriktionsbereich Siedlungsflächen und Wohngebäude im Außenbereich mit Abstand von 500 m
- Restriktionsbereich Wasserflächen mit Abstand von 500 m
- Restriktionsbereich Verbindungsstraßen mit beidseitigem Abstand von 100 m
- Restriktionsbereich touristische Radwege mit beidseitigem Abstand von 100 m
- Restriktionsbereich Wald mit Abstand von 30 m
- Restriktionsbereich landwirtschaftliche Fläche im Wald
- ein Bodenwert mit vorherrschend > 30 Bodenpunkte

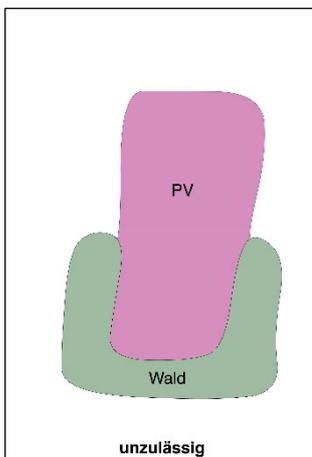
Die Restriktionsbereiche umfassen inkl. dem Bodenwertkriterium für die landwirtschaftlichen Nutzflächen ca. 33.750 ha und ca. 80,3 % der Stadtfläche.

Anzumerken ist dabei, dass die Kriteriensätze sich durchaus überlagern können.

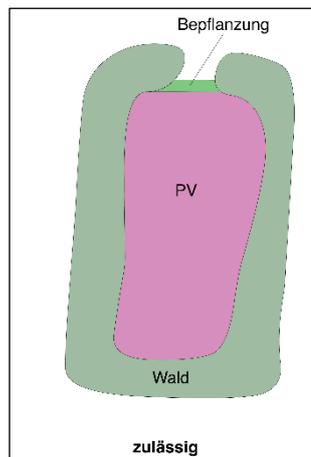
## 5.5 Maßgaben für Potentialflächen

Darüber hinaus wurden drei weitere Maßgaben für Potentialflächen festgelegt.

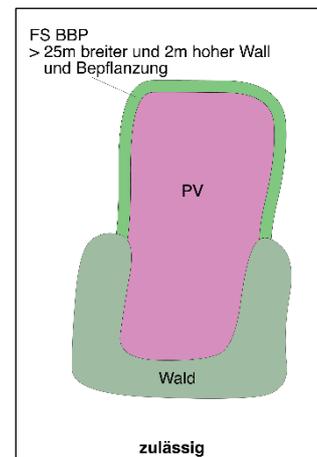
- 1) Mindestgröße von 5 ha, um die Verwaltungskapazität nicht für Splitterflächen zu blockieren
- 2) Abstand von 2 km zwischen zwei Potentialflächen, um eine räumliche Konzentration mit negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.
- 3) Eingrünung aller Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit einem mindestens 25 m breiten Grünstreifen mit 2 m hohem bepflanztten Wall



Ungekammerte Flächen  
unzulässig



fast vollständig  
gekammerte Flächen  
mit Nachpflanzungen  
zulässig



ungekammerte Flächen  
unzulässig, mit bepflanzttem  
Wall zulässig

## 6. Näherungen

Der Weg zu „Eignungsflächen“ für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erfolgte in mehreren Schritten:

- Gesamtstädtisches Abarbeiten der Kriterien zur Ermittlung von Potentialflächen (ohne Bodenwertigkeit) geeignet ca. 4.460 ha und 10,6 % der Stadtfläche)
- Einfügen des Kriteriums Bodenertragswerte vorherrschend > 30 Bodenpunkte mit dann noch geeigneten Flächen mit ca. 2.530 ha und 6,0 % der Stadtfläche
- landschaftsplanerische Bewertung der Potentialflächen mit verbleibenden geeigneten oder besser bewerteten Flächen von ca. 2.470 ha und 5,9 % der Stadtfläche, bzw. gut und sehr gut geeignete Flächen mit ca. 1.150 ha und 2,7 % der Stadtfläche.
- verschneiden der Potentialflächen mit dem Kriterium Bodenwert und landschaftsplanerischer Bewertung
- Ermittlung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unter Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Bewertung in der Skala „sehr gut geeignet, gut geeignet, geeignet“ bzw. „sehr gut geeignet und gut geeignet“
  - a) als Vorschlagsflächen und als konkrete Zielfestlegung inkl. definiertem 2 km Abstandsradius mit ca. 370 ha und 0,9 % der Stadtfläche
  - b) Flächenpool als Optionsfläche mit sukzessivem und prozessuellem Zuschalten des 2 km Abstandsradius mit ca. 670 ha und 1,6 % der Stadtfläche

circa-Angaben gerundet	ha Angabe	%-Anteil des Stadtgebietes Wittstock	Photovoltaik Bestand in ha	Photovoltaik Bestand %-Anteil	Summe in ha	Summe %-Anteil
Stadtgebiet Wittstock	42.024 ha	100 %				
Variante 1a Vorschlag (sehr gut geeignet, gut geeignet, geeignet)	615 ha	1,5 %	160 ha	0,4 %	775 ha	1,8 %
Variante 1b Vorschlag (sehr gut geeignet, gut geeignet)	370 ha	0,9 %	160 ha	0,4 %	530 ha	1,3 %
Variante 2a Pool (sehr gut geeignet, gut geeignet, geeignet)	1.300 ha	3,1 %	160 ha	0,4 %	1.460 ha	3,5 %
Variante 2b Pool (sehr gut geeignet, gut geeignet)	670 ha	1,6 %	160 ha	0,4 %	830 ha	2,0 %

Der Beirat Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Wittstock/Dosse hat sich nach intensiver Befassung mit der Ermittlung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unter Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Bewertung einstimmig für die Variante 2b „Flächenpool“ ausgesprochen (vgl. hierzu Erläuterungen unter 7).

## **7. Vom Flächenkonzept zur Strategie eines Zielkorridors für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**

Für die Windenergie als privilegierte Form der Erneuerbaren Energien hat bundesgesetzlich eine Zielvorgabe von Flächenbeitragswerten Einzug gehalten, der nach den Festlegungen der Landesregierung für alle Regionen Brandenburgs

- 1,8 % für das Jahr 2027 und
- 2,2 % für das Jahr 2032

umfassen soll.

Der Beirat unterstützte die von der Verwaltung eingebrachte Grenze des Flächenziels für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1 % bis 2030. Dies entspricht insgesamt 420 ha und ca. 260 ha zusätzlicher Freiflächen-Photovoltaik-Flächen über den aktuellen Bestand hinaus.

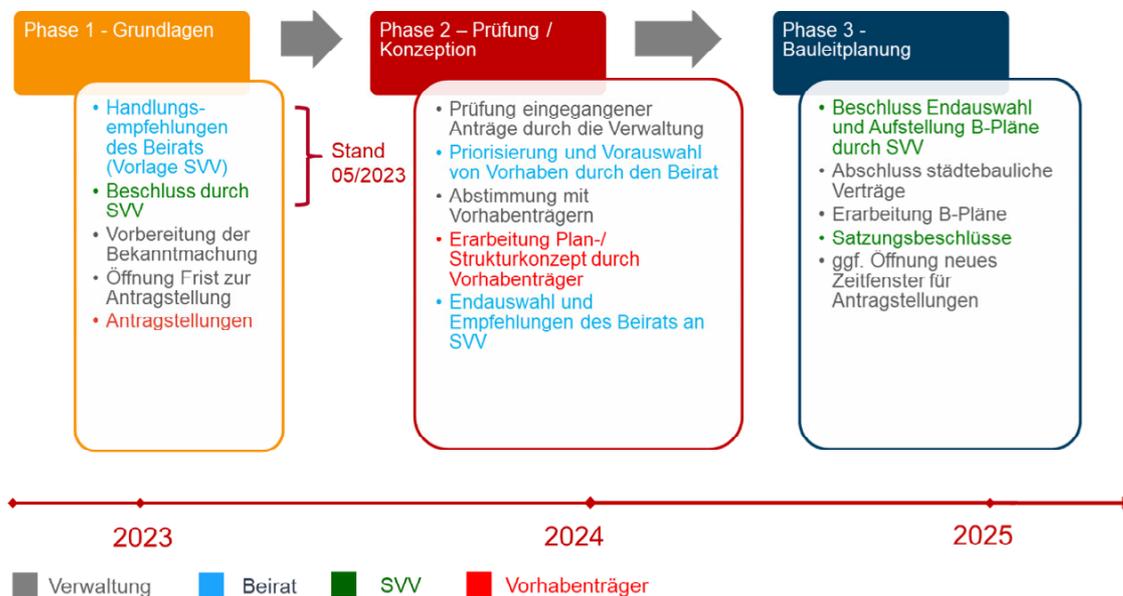
Festgelegt wurde zur optionalen Nutzung der Flächenvorgabe von 1 % der Stadtfläche bis 2030, dass eine konkret festgelegte Flächenkulisse von Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Wittstock/Dosse nicht sinnvoll ist. Es sei denn, dass man diese konkreten Flächen öffentlich machte (jeweils > 5 ha und ausgewiesenem Abstand von 2 km zu weiteren Eignungsflächen mit immerhin noch ergänzend ca. 370 ha und 0,9 % der Stadtfläche für landschaftsplanerisch sehr gut bzw. gut geeigneten bewerteten Flächen).

Eine Veröffentlichung eines großen Flächenpools (Variante 2b) und die damit einhergehenden Konsequenzen für die Flächeneigentümer, den sozialen Frieden in den Orten und den entstehenden Druck auf Politik und Verwaltung hat den Beirat bewogen, die Poolvariante auszuwählen. In dieser Variante mit verbleibenden zusätzlichen ca. 670 ha und 1,6 % der Stadtfläche sollen dann nicht alle Flächen, sondern nur bis zur gesetzten Flächengrenze von 1 % der Stadtfläche bis 2030 entwickelt werden.

Hierzu wurde das Procedere für künftige Antragstellungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entwickelt.

## 8. Verfahren zum Umgang mit künftigen Antragstellungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik

Der Beschluss 231-2022-SVV vom April 2022 beinhaltet die Definition von Grundlagen und Kriterien zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik. Die Umsetzung des Beschlusses soll im Wesentlichen in drei Phasen gegliedert sein (vgl. Abbildung).



Im Rahmen der intensiven Diskussion des Beirats bezüglich der Umsetzung der Phase 2 - Prüfung / Konzeption in Bezug auf künftige Antragstellungen wurden folgende grundlegende Ziele als Prämissen festgestellt:

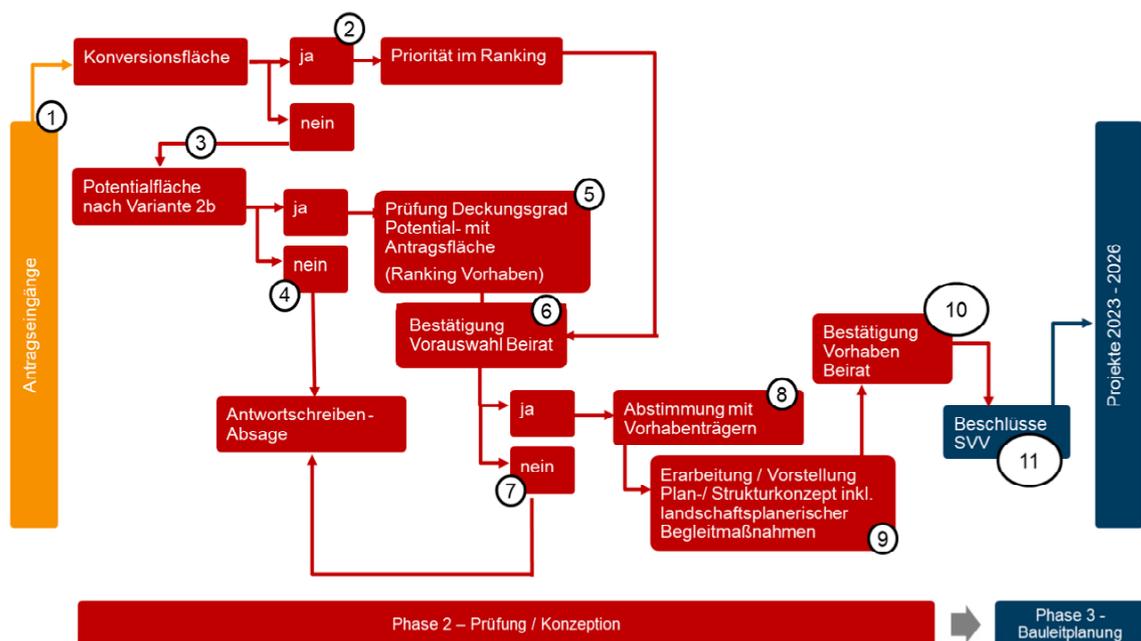
- Das Ziel, im Rahmen von Bauleitplanung möglichst die gesamte jeweilige Potentialfläche (nach Variante 2b) zu entwickeln (Erreichung 1%-Ziel).
- Das Erfordernis der Priorisierung der eingegangenen Antragstellungen bis zur Erreichung des 1%-Ziels: Konversionsflächen werden zuerst berücksichtigt; im Weiteren nach optimaler Ausnutzung der Potentialflächen (prozentuale Deckung der Antrags- und Eignungsfläche nach Variante 2b).
- Das Ziel der Berücksichtigung von Verwaltungskapazität.

**Auf dieser Basis wurden zum Umgang mit Antragstellungen folgende Feststellungen definiert:**

- In der Vergangenheit eingegangene Projektanfragen, -vorstellungen oder Antragstellungen werden als gegenstandslos betrachtet und die bisherigen Antragstellenden per E-Mail hierüber informiert (vgl. BauGB §1 Abs. 3 Satz 2; kein Rechtsanspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen).
- Neue Antragstellungen können unter einer veröffentlichten Fristsetzung erfolgen. Hierfür soll ein Zeitfenster für Antragstellungen aufgerufen/bekanntgemacht werden (Antragsfrist mit Stichtagen, Zeitfenster ca. 2 bis 3 Monate).
- Nach Ablauf der Antragsfrist (Stichtag) erfolgt eine Prüfung eingegangener Antragstellungen.
- Unter Berücksichtigung der Verwaltungskapazitäten sind parallele Verfahren zu vermeiden. Je Kalenderjahr soll maximal ein Aufstellungsbeschluss bzw. ein nächster Aufstellungsbeschluss erst nach Öffentlichkeitsbeteiligung des im Verfahren befindlichen B-Plans gefasst werden.
- Für den Zeitraum 2023 - 2026 sollen daher die eingegangenen Anträge einem Ranking unterzogen werden. Ausgesprochenes Ziel ist die Ermittlung der „TOP-3-Projekte“ mit optimalem Beitrag zur Erreichung des Flächenziels von 1% unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben / Festlegungen (Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns bzw. der Planungsverfahren in Bezug auf die Flächenzielerreichung).

**Prüf- und Auswahlverfahren zu Antragstellungen**

Bezüglich des Prüf- und Auswahlverfahrens wurden folgende Feststellungen getroffen (vgl. Abbildung).



1. Im Antragszeitfenster eingegangene Anträge werden nach Posteingang geprüft.
2. Anträge für Konversionsflächen werden unmittelbar zur Vorauswahl durch den Beirat vorgesehen.
3. Die übrigen Anträge werden in Bezug auf Passfähigkeit zu Flächen der Variante 2b geprüft.
4. Anträge ohne Passfähigkeit zu Flächen der Variante 2b erhalten unmittelbar ein Schreiben zur Absage.
5. Anträge mit Flächenüberschneidungen / Passfähigkeit (Antragsflächen sind entsprechend Variante 2b geeignet), werden auf ihren jeweiligen Deckungsgrad von Antrags- und Potentialfläche geprüft und nach Höhe des Deckungsgrades gelistet (quantitatives Ranking).
6. Das im Ergebnis vorliegende quantitative Ranking wird dem Beirat zur Vorauswahl vorgelegt. Die Vorauswahl des Beirates zu den tiefgehend zu prüfenden Projekten (Zielermittlung TOP-3-Projekte) erfolgt unter Berücksichtigung ggf. vorliegender, prioritär zu bearbeitender Projekte auf Konversionsflächen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten. Hierzu werden erforderlichenfalls Standortbesichtigungen durchgeführt.
7. Die im Rahmen der Vorauswahl nicht bestätigten Antragsteller erhalten unmittelbar ein Schreiben zur Absage.
8. Mit den (durch die Vorauswahl bestätigten) Antragstellern werden durch die Verwaltung Projektentwicklungsgespräche (Flächendiskussion, Flächenoptimierung, landschaftsplanerische Grundsätze) zur Abstimmung der optimalen Ausnutzung der Potentialflächen nach Variante 2b geführt.
9. In diesem Rahmen werden die Vorhabenträger aufgefordert ein konkretes Planungskonzept inkl. landschaftsplanerischer Begleitmaßnahmen zu erarbeiten (Frist 2 Monate).
10. Es erfolgt eine Vorstellung der Projekte mit konkretem Planungskonzept inkl. landschaftsplanerischer Begleitmaßnahmen im Beirat. Der Beirat gibt Hinweise zu den Projekten und spricht eine anschließende Empfehlung an die Gremien der Stadtverordnetenversammlung aus.
11. Es erfolgt die Beschlussfassung zur Aufstellung von Bebauungsplänen durch die SVV. Im Ergebnis gehen die Projekte 2023 - 2026 in die Phase Bauleitplanung.

Mit der Durchführung des Prüf- und Auswahlverfahrens (Phase 2) soll ein fachlich geeignetes Planungsbüro als Dienstleister beauftragt werden.

Zur Bearbeitung der anstehenden Bebauungspläne und des Umweltberichtes sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (Phase 3 Bauleitplanung) sollen ebenfalls fachlich geeignete Planungsbüros mittels Ausschreibung gebunden werden.

## **9. Mindestanforderungen für Solarparks in der Stadt Wittstock/Dosse**

Solarparks sollen künftig folgende Mindestanforderungen erfüllen:

### a) Kriterium

- Mindestgröße 5 ha
- Beachtung der Tabu- und Restriktionskriterien
- Abstand von 2 km zum nächstgelegenen Solarpark

### b) Partizipation

- Vergütung von 0,2 ct. je produzierter kw/h

### c) Gestaltung der Solarparks

- vollständige Eingrünung des Solarparks mit Hecken und vorgelagerten Blühstreifen
- begrünte Wallhecken zur Abschirmung von Straßen und Radwegen
- Gliederung des Solarparks in ca. 7 - ca. 15 ha große Solarinseln
- Wildkorridore mit Blühstreifen und abgegrenzten Landschaftshecken bzw. Umtriebsplantagen (nachwachsender Rohstoff)
- Einfriedung der Solarinseln hinter der Begrünung
- Artenschutzmaßnahmen im Solarpark, z.B. Feldlerchenfenster zwischen den Tischreihen
- eingriffsnahe Realisierung der notwendigen Kompensation oder im Stadtgebiet

d) Befristung, Pflege und Rückbau, Kosten

- Befristung der Solarnutzung auf 30 Jahre mit Verlängerungsoption
- Sicherung der Pflanzungen über Vereinbarung einer Entwicklungspflege mit mindestens 5 Jahre nach der Fertigstellungspflege und Ersatz abgängiger Gehölze
- Pflege des Solarparks durch lokale (Landwirtschafts-)Unternehmen
- bürgerschaftsgedeckte Rückbauverpflichtung
- Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten inkl. Kompensation durch Projektentwicklungs- bzw. Betreibergesellschaft



Abb: Beispiel-Schaubild Gliederung und Pflanzflächen eines Solarparks

## 10. Fazit und Empfehlung

Der Beirat Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Wittstock/Dosse empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse das Ergebnis der Arbeit des Beirates mit Stand März 2023 zu beschließen und damit das Verfahren zum Umgang mit künftigen Antragstellungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik einzuleiten.